



ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 504 44 55
Fax: 01 / 504 44 55-66
e-mail: office@bso.or.at
<http://www.bso.or.at>
ZVR 428560407

Stellungnahme
der

Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)

zum vorliegenden Begutachtungsentwurf

betreffend die Novelle zum Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 ua.

Grundsätzlich begrüßt der organisierte österreichische Sport, sohin insbesondere die BSO, jede Initiative des Gesetzgebers, die das bereits sportautonome Reglement unterstützt, dass sportliche Wettkämpfe im Fairen dazu beitragen, dass abgesehen von manchmal gegebener Gefährlichkeit der Sportausübung als solche darüber hinaus gehende Gefährdungen der Sportler im Hinblick darauf, dass es sich überwiegend um junge Menschen, wenn nicht gar Jugendliche handelt, schützt.

Die nachfolgenden Anmerkungen zu den einzelnen Ausführungen der gesetzlichen Regelungen stellen eine Zusammenfassung der bei der BSO eingelangten Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf dar.

Zu § 1 Abs 1

Hier fehlt eine klare Definition des Dopings.

Die Anführung von lediglich zwei wesentlichen Gründen, nämlich Gesundheitsschaden und Fairness, ist weit enger gefasst, als die im World Anti Doping Code(WADC) genannte Zielsetzung.

Die lautet im Wesentlichen dahingehend, dass es einen Schutz des Grundrechtes der Athleten auf Teilnahme an dopingfreiem Sport, und somit weltweit die Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der Athleten und Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention, zu verankern gilt.

Zu § 1 Abs 2

Hier wird auf die Anti-Doping-Konvention des Europarates verwiesen. Diese führt aus, dass Doping ist, was auf der Liste der verbotenen Substanzen steht, und was als Methode verboten ist.



Bankverbindung: Erste Bank
BLZ 20111, Konto Nr. 300010-37468
IBAN: AT952011130001037468

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Fairness im Wettkampf sich nicht mehr über die Anti-Doping-Bestimmungen definiert.

Viele andere Verstöße gegen die Fairness im sportlichen Wettkampf werden und dürfen nicht durch Bundesgesetze geahndet werden.

Es ergibt sich daraus auch ein Widerspruch dahingehend, dass nicht alle Sportler, auch jene, die keine Wettkämpfe bestreiten, von den Anti-Doping-Maßnahmen oder dem Doping-Umfeld betroffen wären.

Zu § 1 Abs 2 Z 1 und 2.

Hier wird nicht unterschieden, ob die Wirkstoffgruppen jederzeit oder ausschließlich im Wettkampf verboten sind.

Auf der Verbotsliste 2008 sind auch Wirkstoffe angeführt, die ausschließlich bei bestimmten Sportarten verboten sind. Zum Beispiel: Alkohol ist nur im Wettkampf beim Bogenschießen und im Modernen Fünfkampf für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist, nicht aber beim Schießen verboten.

Darüber hinaus werden im WADC solche Wirkstoffe „für die in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden eigens quantitative Schwellwerte angeführt sind“ ausgenommen.

Dazu erhebt sich die Frage, ob der Ausdruck „gemäß Anlage I des UNESCO Übereinkommen“ juristisch eine ausreichende Differenzierung bedeutet, vor allem auch im Hinblick auf § 1 Abs 2 Z 5 bezüglich Besitz verbotener Wirkstoffe.

Zu § 1 Abs 2 Z 4

In der gegebenen Formulierung wird nicht berücksichtigt, dass in der Verbotsliste „gemäß Anlage I des UNESCO Übereinkommens“ die verbotenen Wirkstoffe in mehrere Gruppen unterteilt werden.

Die gegebene Formulierung führt dazu, dass Substanzen, die nur im Wettkampf verboten sind, zwar im Training eingenommen werden dürfen, der Sportler aber diese generell nicht besitzen darf.

Dasselbe gilt auch für Substanzen, die in bestimmten Sportarten verboten sind (zum Beispiel Alkohol), und damit in der Verbotsliste aufscheinen, auch nicht im Besitz von Sportlern anderer Sportverbände sein dürfen.

Auch dürfen Sportler, die um eine Ausnahmegenehmigung angesucht haben oder ansuchen, die entsprechende Substanz trotzdem nicht besitzen.

An dieser Stelle wird das Dilemma von Anti-Doping-Bestimmungen klar.

Sportler dürften weder Alkohol zu Hause haben, um allenfalls Gäste damit zu bewirten oder aber gar in ihrer Hausapotheke z. B. für ihre Verwandten Medikamente lagern, welche verbotene Substanzen enthalten.

Folgend den gesetzlichen Bestimmungen müsste ein Sportler hier jeweils um Ausnahmegenehmigungen ansuchen.

Er dürfte nicht einmal für das Grillfest seines Vereines die Bierkisten in seinem Auto mitführen.

Zusammengefasst ergibt sich sohin, dass eine Änderung in der Formulierung, die die unterschiedlichen Verbote berücksichtigt, unbedingt notwendig erscheint.

Zu § 1 Abs 1 Z 5

Auch hier eine ähnliche Problematik wie oben.

Es könnte ein Leichtes sein, einen Konkurrenten böswillig in ein Verfahren zu verwickeln, in dem ein Sportler diesem durch Deponierung verbotener Substanzen in dessen Sporttasche oder dessen Auto verbotene Sachen unterschiebt.

Zu § 1 Abs 3

Laut § 8 können medizinische Ausnahmegenehmigungen nur für die Verabreichung von Arzneimitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder Anwendung einer verbotenen Methode beantragt und erteilt werden, aber nicht für den Besitz.

Auf das in diesem Zusammenhang Vorausgeführte wird verwiesen.

Zu § 1 Abs 5

Hier wird nachhaltig zu überprüfen sein, welche Konsequenzen ein Dopingvergehen eines minderjährigen Sportlers für den gesetzlichen Vertreter bzw. auch für den Sportfachverband, den Verein und sein Umfeld hat.

Weiters ist zu prüfen, inwieweit der Wortlaut in Absatz 5 nicht auch bedeutet, dass bei allen Wettkämpfen, bei denen Doping-Kontrollen möglich sind, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter anwesend sein müssen, um in Falle einer Doping-Kontrolle die entsprechenden Erklärungen für den grundsätzlich geschäftsunfähigen Minderjährigen leisten zu können.

Dies wird aber gerade bei minderjährigen Sportlern nicht immer möglich sein, oder zumindest schwer durchführbar sein.

Fraglich ist auch, inwieweit § 11 Abs 3 in Einklang mit § 1 Abs 5 zu bringen ist.

Zu § 2 Abs 1 und 2

Bei der Doping-Prävention sollten auch erlaubte Maßnahmen zur Leistungssteigerung und Optimierung der Trainingssteuerung enthalten sein. Das heißt, positive Wege zur Doping-Prävention aufgezeigt werden.

Zu § 4 Abs 1 Z 1 und 3

Zur Überwachung der Einhaltung der Förderungsbedingungen bzw. der Anti-Doping-Regelungen gehört auch die Kontrolle des Besitzes von verbotenen Wirkstoffen und/oder die technische Ausstattung für die Anwendung verbotener Methoden.

Auch die Frage, wie rechtens der verbotene Besitz von Wirkstoffen kontrolliert wird (Hausdurchsuchungen u.a.) und die Grenzen der entsprechenden Befugnis wären zu definieren.

Zu § 4 Abs 2

Im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Problematik nicht nur des Dopings, sondern auch z. B. der Alkohol-, Nikotin- und Suchtgiftpolitik erscheint es sinnvoll, die sogenannte interessierte Öffentlichkeit als wesentlich größer zu definieren als im Entwurf.

Zu § 4 Abs 4 Z 5 und § 15 Abs 6

Die Möglichkeit der Bundessportfachverbände ein Mitglied der Rechtskommission zu ersetzen, erscheint übertrieben und systematisch im Widerspruch zu den Möglichkeiten in der zweiten Instanz (dort können sowohl der betroffene Sportler als auch der Fachverband zusätzliche Mitglieder entsenden).

Theoretisch könnte der Fachverband nach der vorgesehenen Regelung auch den Vorsitzenden der Kommission ersetzen.

Kurios erscheint auch, dass die Rechtskommission personell besser besetzt ist, als das im Instanzenzug übergeordnete Organ, bei der in Zukunft nur mehr der Vorsitzende Jurist sein muss.

Daneben wird es wohl auch der Grundsatz der Ausgewogenheit gebieten, dass auch der betroffene Sportler einen entsprechenden Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Entscheidungsorgans nehmen kann.

Insgesamt erscheinen aber die Regelungen die Unabhängigkeit der angesprochenen Kommission nicht zu gewährleisten.

Gleiches gilt auch für den notwendigen Qualitätsstandard.

Zu § 4 Abs 4 Z 6

Bei den Experten sollte das enorm wichtige Gebiet der Pharmakologie nicht ausgeklammert werden, da die Informationen dieser Fachleute durchaus hilfreich für Verstehen von Substanzen und Wirkungsmechanismen sind.

Zu § 5 Abs 1 Z 4 und 15

Hier wird nicht berücksichtigt, dass der Österreichische Behindertensportverband zwar Mitglied der BSO ist, aber nicht als Fachverband anerkannt ist, und dementsprechend auch in § 2 Abs 3 extra angeführt wird.

Dies ist deshalb von Bedeutung, da im Österreichischen Behindertensportverband nicht Kader und vor allem Nachwuchskader, wie sie bei den Fachverbänden bestehen, im gleichen Ausmaß gegeben sind.

Zu § 8 Abs 1

Die derzeitige Formulierung könnte derart interpretiert werden, dass kein Antrag zu stellen ist, wenn der internationale Verband zuständig wäre.

Zu § 8 Abs 5 und 6

Damit ergibt sich das Problem der praktischen Umsetzung der medizinischen Ausnahmenregelung.

Wenn ein Sportler z. B. akut erkrankt (allergische Reaktion auf Insektenstich) und er um eine medizinische Ausnahmegenehmigung ansucht und am Wettkampf teilnimmt, kann es sein, dass die Allgemeine medizinische Ärztekommision die Indikation und die verordnete Medikation nicht anerkennt.

Konsequenz wäre, dass der Sportler dann allenfalls gesperrt wird, oder aber zu hinterfragen ist, ob der Antrag um Ausnahmegenehmigung auch ohne Bestätigung der Allgemeinen medizinischen Kommission keine disziplinären Konsequenzen nach sich zieht.

Zu § 9 Abs 1

Auch hier stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Besitz von verbotenen Substanzen im welchen Umfang durch Doping-Kontrollen und den dort handelnden Personen (Hausdurchsuchungen) durchgeführt werden kann, und welche rechtlichen Möglichkeiten ein Betroffener hat, sich allenfalls gegen solche Maßnahmen zu wehren.

Zu § 9 Abs 2

Durch diese Bestimmung könnten auch durch nicht näher definierte internationale Organisationen (deren Definition fehlt vollkommen) jederzeit auch außerhalb der Wettkämpfe, Doping-Kontrollen in Österreich angeordnet werden.

Laut vorliegender Formulierung könnte sohin der Veranstalter bei internationalen chinesischen Meisterschaften im Lasersegeln jederzeit österreichische Sportler kontrollieren lassen.

Eine sachliche Begründung für solche weitreichende Befugnis fehlt.

Zu § 11 Abs 5

Wer die Entscheidung trifft, ob Blut- oder Harnproben abgenommen werden, fehlt.

Zu § 15

In § 15 Abs 1 bis 5 ist zwar von Disziplinarmaßnahmen die Rede, es werden aber jedoch keine Sanktionen oder Maßnahmen bzw. das Ausmaß angeführt.

Zu § 17 Abs 6

Die Wortfolge „und/oder“ erscheint gesetzestehnisch verfehlt und wird der verfolgte Zweck durch den Ausdruck „sowohl als auch“ wohl besser erreicht werden können.

Die Zulassung des Zivilrechtsweges bleibt somit wie auch in der bisherigen Regelung möglich.

Soweit übersehbar, wurden bisher im Rahmen der abgeführten Dopingverfahren die ordentlichen Gerichte zumindest in Österreich noch nicht angerufen.

Im Falle der Anrufung würde sich dabei wohl auch die Frage stellen, ob die Zivilgerichte an die sportautonomen Regelungen gebunden wären.

Derzeit besteht nach Artikel 4 des UNESCO-Übereinkommens nur die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Grundsätze des WADC einzuhalten, ob sich daraus bereits eine Anwendungsverpflichtung ergibt, wäre vom Gesetzgeber klarzustellen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass davon ausgegangen werden kann, dass sich praktisch alle internationalen und damit nationalen Verbände der Schiedsgerichtsbarkeit des Internationalen Sportgerichtshofes unterworfen haben, und oft verbandsintern Sportler sich der verbandsinternen Schiedsgerichtsbarkeit und ähnlichem unterwerfen müssen, wie wohl sie oft auch nicht Mitglieder eines Vereines (Angestellte) sind.

Die staatliche Gerichtsbarkeit ist im Sportbereich praktisch auf die Arbeitsgerichte beschränkt.

Gerade auch was diesen Bereich betrifft, sind ständig Versuche gegeben, auch hier die staatlichen Gerichte zu verdrängen.

Zu § 18 Abs 1

Der hier gegebene Pflichtenkatalog ist zu eng gefasst.

Die wichtigste Aufgabe der Sportorganisationen ist es wohl für die Einhaltung der Anti-Doping-Regelung in ihrem Wirkungsbereich zu sorgen.

Zu § 18 Abs 2 Z 1

Diese Bestimmung ist nicht leicht einzuhalten, wenn insbesondere die Anti-Doping-Regelungen der internationalen Sportorganisation und des nationalen Verbandes noch differieren.

Zu § 19 Abs 1 Z 2

Hier wird auf das Vorausgeführte verwiesen.

Zu § 19 Abs 1 und § 21 Abs 1

Mit der gegebenen Formulierung werden Sportler, die in den Testpools der internationalen Sportverbände aufgenommen sind, offenbar nicht berücksichtigt.

Auch der breite Bereich des Freizeit- und Hobbysports inklusive Fitnesssport fällt offenbar nicht in die Definition des Dopings.

Zu § 22 und § 23

Die Einbeziehung des Breitensports konkret Umtriebe in Fitnesszentren ist nachzuvollziehen.

Eine diesbezügliche Regelung ist im Rahmen der Gewerbeordnung aus Sicht der BSO unabdingbar durchzuführen.

Zu den Strafbestimmungen ist nachfolgendes auszuführen.

In § 22 Abs 4 Z 2 wird der Minderjährige nicht ausgenommen, wohl aber in Z 1.

Aufgezeigt werden muss auch, dass gerade die Ausnahme von Minderjährigen aus den Straftatbeständen, einen Missbrauch von Jugendlichen im Zusammenhang mit dem in Verkehr setzen von Doping-Mitteln heraufbeschwören könnte.

Ein eindeutiger Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des StGB (wie z. B. Versuch, Anstiftung, usw.) fehlt.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass Haftungsbestimmungen für die Tätigkeit der einzelnen Kommissionen vollkommen fehlen.

Es ist nicht definiert, welche Organstellungen diese Kommissionen haben und wer für sie bei einem Fehlverhalten haftet.

Für die BSO:

Dr. Karl Franz LEUTGEB eh
Vorsitzender der BSO-Rechtskommission

Wien, am 08.05.2008